

Federführendes Amt:

Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	23.06.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	30.06.2020

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Winnenden GmbH zur Durchführung von Sitzungen in Form von hybriden Sitzungen oder Videokonferenzen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH,

- den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Winnenden GmbH entsprechend der dargestellten Variante 2 zu ändern.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Moderne Software zur elektronischen Sitzungsführung hat besonders in der aktuellen Corona-Krise bewiesen, dass die grundsätzlich notwendigen Funktionen einer Sitzung auf elektronischem Wege bereitgestellt werden können. Unternehmen sind nun in der Lage, in krisenhaften Situationen handlungsfähig zu bleiben, wenn Präsenzsitzungen zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter nicht möglich sind. Diese Erfahrungen zeigen jedoch auch die grundsätzlichen Vorteile dieser Besprechungsformen durch die hohe örtliche Flexibilität und die geringere persönliche Belastung der Sitzungsteilnehmer.

2. Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke sieht von der Präsenzsitzung abweichende Sitzungsformen nur in dringenden Fällen vor, wenn die Aufsichtsratsmitglieder geschlossen dieser Sitzungsform ausdrücklich im Einzelfall zustimmen.

Der hiermit verbundene zeitliche organisatorische Aufwand im Einzelfall ist hoch.

Parallel dazu wurde aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums mehrfach der Wunsch erhoben, entsprechende moderne Sitzungsformen grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag als mögliche Sitzungsform zu verankern.

In der Aufsichtsratssitzung vom 28.05.2020 wurden zwei alternative Regelungen, die sich inhaltlich voneinander unterscheiden und eine Kombination aus den zwei Varianten zur Diskussion vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich mehrheitlich für den Vorschlag 2 entschieden.

Vorschlag 1 überträgt die für die Gemeinderatsarbeit vorgesehene Gesetzesänderung der Gemeindeordnung, dort § 37a GemO, auf die Arbeit des Aufsichtsrates. Sitzungen würden dann ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, wenn die zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild an alle Sitzungsteilnehmer gewährleistet ist. Dies wäre jedoch nur zulässig, wenn es sich entweder um einfache Beratungsgegenstände handeln würde oder wenn schwerwiegende Gründe wie Naturkatastrophen oder die Bekämpfung von Seuchen eine ordnungsgemäße Durchführung einer Präsenzsitzung verhindern würden. Auf die gegenüberstellende Darstellung der Vorschläge in Anlage 1 und den Wortlaut des Gesetzesentwurfs zu § 37a GemO in Anlage 2 wird verwiesen.

Vorschlag 2 nützt den Umstand aus, dass es hinsichtlich der Ausgestaltung von Vorgaben für die Sitzungsdurchführung in Aufsichtsräten von GmbHs eine weitreichende Gestaltungsfreiheit gibt. Der Vorschlag führt die Formen reine Videokonferenz und hybride Sitzung (physische Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz von Aufsichtsräten in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) ein. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält dabei die Hoheit über die Sitzungsform allein zu entscheiden.

Vorschlag 3 (Kombination aus Vorschlag 1 und 2), das öffentliche Sitzungen des Aufsichtsrats in Nicht-Anwesenheit an die Vorgaben des § 37a GemO gebunden sind und nicht-öffentliche Sitzungen in Nicht-Anwesenheit ins Benehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden gestellt werden.

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in kursiv)

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. *Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können öffentliche Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung des § 37 a GemO auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Nichtöffentliche Sitzungen können ebenfalls in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der nichtöffentlichen Sitzung und lädt entsprechend ein.*

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 28.05.2020 für den Vorschlag 2 entschieden.

3. Übertragung der Regelung auf die Aufsichtsratsgremien der Stromnetzgesellschaft Winnenden GmbH, der Gasnetzgesellschaft Winnenden GmbH und der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

In der Aufsichtsratssitzung vom 28.05.2020 wurde die Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden beauftragt, mit den externen Gesellschaftsvertretern der Stromnetzgesellschaft Winnenden GmbH, der Gasnetzgesellschaft Winnenden GmbH und der Fernwärme

Winnenden GmbH & Co. KG in Gespräche einzutreten, um wirkungsgleiche Änderungen in den Gesellschaftsverträgen der jeweiligen Gesellschaft anzubahnen.

Anlagen:

Anlage 1 Gegenüberstellung der Variante 1, 2 und mit 3 ergänzt zur Änderung des Gesellschaftsvertrags

Anlage 2 Entwurf des Gesetzeswortlauts zu § 37 a GemO BW